

**Dritte Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Änderung der Sächsischen Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung
Vom 30. Juni 2025**

Das Staatsministerium für Kultus verordnet aufgrund des § 40 Absatz 5 des **Sächsischen Schulgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist:

**Artikel 1
Änderung der
Sächsischen Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung**

Die **Sächsische Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung** vom 7. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 387), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. August 2022 (SächsGVBl. S. 496) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 3 wird durch folgende Nummer 3 ersetzt:
„3. Gymnasien 26 Unterrichtsstunden,“.
 - b) Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:
„(4) Das Regelstundenmaß beträgt für Lehrbeauftragte im Vorbereitungsdienst und in der schulpraktischen Ausbildung für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger
 1. im Lehramt an Grundschulen 25 Unterrichtsstunden,
 2. im Lehramt an Oberschulen 24 Unterrichtsstunden,
 3. im Lehramt Sonderpädagogik 23 Unterrichtsstunden,
 4. im Lehramt an Gymnasien 24 Unterrichtsstunden,
 5. im Lehramt an berufsbildenden Schulen 24 Unterrichtsstunden.“
2. § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird durch folgende Nummern 1 und 2 ersetzt.
„1. für Lehrkräfte, die nach dem 31. Juli 2025 das 58. Lebensjahr vollenden, ab Beginn des Schulhalbjahres,
 - a) in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde,
 - b) in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden,
 - c) in dem sie das 64. Lebensjahr vollenden, um drei Wochenstunden,
 - d) in dem sie das 66. Lebensjahr vollenden, um vier Wochenstunden,
2. für Lehrkräfte, die vor dem 1. August 2025
 - a) das 58. Lebensjahr vollendet haben, um eine Wochenstunde,
 - b) das 60. Lebensjahr vollendet haben, um zwei Wochenstunden,
 - c) das 61. Lebensjahr vollendet haben, um drei Wochenstunden und
 - d) das 66. Lebensjahr vollendet haben, um vier Wochenstunden.“
3. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt:
„Für die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter, der stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleiter, der Fachleiterinnen und Fachleiter, der Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer, der Oberstufenberaterinnen und Oberstufenberater an Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Beruflichen Gymnasien, der in der gymnasialen Oberstufe eingesetzten Lehrkräfte an Gymnasien und Beruflichen Gymnasien sowie für sonstige Leitungsfunktionen, für Maßnahmen der Schulentwicklung sowie für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aufgaben können an jeder Schule Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt werden (schulbezogene Anrechnungsstunden).“
4. Anlage 1 wird durch folgende Anlage 1 ersetzt:

„Anlage 1
(zu § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1)

Höchstzahl schulbezogener Anrechnungsstunden

1. Für Grundschulen:

Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungsklassen)	Anrechnungsstunden
bis 4	10
5	13
6	16
7	17
8	18
9	20
10	21
11 und 12	22
13 und 14	25
15	26
16	28
17	29
18 und 19	30
20	31
21	32
22 und 23	33
24 und 25	34

2. Für Förderschulen, Oberschulen, Abendschulen:

Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungsklassen)	Anrechnungsstunden
bis 4	10
5	13
6	18
7	20
8	21
9	22
10	23
11 und 12	24
13 und 14	26
15	27
16	28
17	29
18	30
19	32
20 bis 22	33
23	35
24	36
25	37
26 und 27	38
28 und 29	39
30	40
31	41
32 und 33	42
34 und 35	43
36	44
37 und 38	45
39 und 40	46

Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich an Förderschulen je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu vier Anrechnungsstunden.

3. Für Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und Gemeinschaftsschulen:

Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungsklassen)	Anrechnungsstunden
bis 4	19
5	20
6 und 7	24
8	25
9	26
10	27
11 und 12	29
13 und 14	31
15	32
16	33
17	34
18	35
19	36
20	37
21	38
22 und 23	39
24	40
25	42
26	43
27 und 28	44
29 und 30	45
31	46
32	47
33	49
34 und 35	50
36	51
37 und 38	52
39 und 40	53
41 und 42	54
43 bis 47	55
48 bis 54	56

Ab 55 Klassen erhöht sich der Umfang für je angefangene weitere zehn Klassen um eine Anrechnungsstunde.

Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich an Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und Gemeinschaftsschulen je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu vier Anrechnungsstunden.

An Gymnasien erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für jede Schülerin und jeden Schüler in der gymnasialen Oberstufe um 0,1 Anrechnungsstunden.

4. Für berufsbildende Schulen:

Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten)	Anrechnungsstunden
bis 5	17
6	21
7	22
8	23
9	24
10	25
11 und 12	26
13 und 14	27
15	28
16	29
17	30
18	31
19	33
20	34
21	35
22 und 23	36
24	37
25	39
26	40
27 und 28	41
29 und 30	42
31	43
32	44
33	45
34 und 35	46
36	47
37 und 38	48
39 und 40	49
41 und 42	50
43 bis 47	51
48 bis 54	52

Ab 55 Klassen erhöht sich der Umfang für je angefangene weitere zehn Klassen um eine Anrechnungsstunde.

Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich an berufsbildenden Schulen je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu sechs Anrechnungsstunden.

Bei einem Beruflichen Gymnasium erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für jede Schülerin und jeden Schüler in der gymnasialen Oberstufe um 0,1 Anrechnungsstunden sowie für die Aufgabe der Schülerberatung bei bis zu 200 Schülerinnen und Schülern um vier Anrechnungsstunden und bei über 200 Schülerinnen und Schülern um fünf Anrechnungsstunden.

Für die Betreuung des fachpraktischen Unterrichts an der Fachoberschule und der berufspraktischen Ausbildung an der Berufsfachschule, die in Einrichtungen außerhalb der Schule stattfinden, erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für jede betreute Klasse um zwei Anrechnungsstunden. Für die Betreuung der Praktika von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule und der Fachschule, die in Einrichtungen außerhalb der Schule stattfinden, erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für jede betreute Klasse um zwei Anrechnungsstunden.“

Artikel 2
Weitere Änderung
der Sächsischen Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung

Die **Sächsische Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung**, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 3 wird durch folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Gymnasien 26 Unterrichtsstunden; Lehrkräfte mit mindestens sechs Unterrichtsstunden Einsatz in der gymnasialen Oberstufe erhalten eine Verminderung von einer Unterrichtsstunde und Lehrkräfte mit mindestens neun Unterrichtsstunden Einsatz in der gymnasialen Oberstufe erhalten eine Verminderung von zwei Unterrichtsstunden.“
 - b) Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Das Regelstundenmaß beträgt für Lehrbeauftragte im Vorbereitungsdienst und in der schulpraktischen Ausbildung für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger

 1. im Lehramt an Grundschulen 23 Unterrichtsstunden,
 2. im Lehramt an Oberschulen 22 Unterrichtsstunden,
 3. im Lehramt Sonderpädagogik 21 Unterrichtsstunden,
 4. im Lehramt an Gymnasien 22 Unterrichtsstunden,
 5. im Lehramt an berufsbildenden Schulen 22 Unterrichtsstunden.“
2. § 3 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Aus Altersgründen ermäßigt sich das Regelstundenmaß der vollbeschäftigten Lehrkräfte aller Schularten ab Beginn des Schulhalbjahres

 1. in dem sie das 58. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde,
 2. in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden,
 3. in dem sie das 61. Lebensjahr vollenden, um drei Wochenstunden.“
3. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

„Für die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter, der stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleiter, der Fachleiterinnen und Fachleiter, der Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer, der Oberstufenberaterinnen und Oberstufenberater an Gymnasien, Gemeinschaftsschulen und Beruflichen Gymnasien sowie für sonstige Leitungsfunktionen, für Maßnahmen der Schulentwicklung sowie für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aufgaben können an jeder Schule Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt werden (schulbezogene Anrechnungsstunden).“
4. Anlage 1 wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt:

„Anlage 1
(zu § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1)

Höchstzahl schulbezogener Anrechnungsstunden

1. Für Grundschulen:

Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungsklassen)	Anrechnungsstunden
bis 4	10
5	13
6	17
7	19
8	20
9	22
10	23
11 und 12	25
13 und 14	28
15	30
16	32
17	33
18 und 19	34
20	35
21	36
22 und 23	37
24 und 25	38

2. Für Förderschulen, Oberschulen, Abendschulen:

Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungsklassen)	Anrechnungsstunden
bis 4	10
5	13
6	19
7	21
8	22
9	24
10	25
11 und 12	27
13 und 14	29
15	30
16	32
17	33
18	34
19	36
20 bis 22	37
23	40
24	41
25	43
26 und 27	44
28 und 29	45
30	46
31	47
32 und 33	48
34 und 35	49
36	50
37 und 38	51
39 und 40	52

Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich an Förderschulen je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu vier Anrechnungsstunden.

3. Für Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und Gemeinschaftsschulen:

Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungsklassen)	Anrechnungsstunden
bis 4	20
5	21
6 und 7	27
8	28
9	29
10	30
11 und 12	32
13 und 14	34
15	35
16	37
17	38
18	39
19	41
20	42
21	43
22 und 23	44
24	45
25	47
26	48
27 und 28	49
29 und 30	51
31	52
32	53
33	55
34 und 35	56
36	57
37 und 38	58
39 und 40	59
41 und 42	60
43 bis 47	61
48 bis 54	62

Ab 55 Klassen erhöht sich der Umfang für je angefangene weitere zehn Klassen um eine Anrechnungsstunde.

Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich an Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und Gemeinschaftsschulen je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu vier Anrechnungsstunden.

4. Für berufsbildende Schulen:

Anzahl der Klassen (ohne Vorbereitungsklassen mit berufspraktischen Aspekten)	Anrechnungsstunden
bis 5	17
6	21
7	23
8	24
9	27
10	28
11 und 12	30
13 und 14	32
15	33
16	35
17	36
18	37
19	39
20	40
21	41
22 und 23	42
24	43
25	45
26	46
27 und 28	47
29 und 30	48
31	49
32	50
33	51
34 und 35	52
36	53
37 und 38	54
39 und 40	55
41 und 42	56
43 bis 47	57
48 bis 54	58

Ab 55 Klassen erhöht sich der Umfang für je angefangene weitere zehn Klassen um eine Anrechnungsstunde.

Der schulbezogene Anrechnungsumfang erhöht sich an berufsbildenden Schulen je zugewiesener Leitungsstelle eines Fachbereichs um bis zu sechs Anrechnungsstunden.

Bei einem Beruflichen Gymnasium erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für die Aufgabe der Schülerberatung bei bis zu 200 Schülerinnen und Schülern um vier Anrechnungsstunden und bei über 200 Schülerinnen und Schülern um fünf Anrechnungsstunden.

Für die Betreuung des fachpraktischen Unterrichts an der Fachoberschule und der berufspraktischen Ausbildung an der Berufsfachschule, die in Einrichtungen außerhalb der Schule stattfinden, erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für jede betreute Klasse um zwei Anrechnungsstunden. Für die Betreuung der Praktika von Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule und der Fachschule, die in Einrichtungen außerhalb der Schule stattfinden, erhöht sich der schulbezogene Anrechnungsumfang für jede betreute Klasse um zwei Anrechnungsstunden.“

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 1. August 2025 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. August 2030 in Kraft.

Dresden, den 30. Juni 2025

Der Staatsminister für Kultus
Conrad Clemens